

**Tenor**

Die Art. 10 Abs. 1 und 12 Abs. 1 der Ersten Richtlinie 89/104/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Marken sind dahin auszulegen, dass der Inhaber einer Marke, wenn er diese auf Gegenständen anbringt, die er den Käufern seiner Waren kostenlos mitgibt, diese Marke für die Klasse, zu der die betreffenden Gegenstände gehören, nicht ernsthaft benutzt.

(<sup>1</sup>) ABL C 22 vom 26.01.2008.

**Urteil des Gerichtshofs (Zweite Kammer) vom 15. Januar 2009 (Vorabentscheidungsersuchen des Naczelný Sąd Administracyjny — Republik Polen) — K-1 sp. z o.o./ Dyrektor Izby Skarbowej w Bydgoszczy**

(Rechtssache C-502/07) (<sup>1</sup>)

**(Mehrwertsteuer — Unregelmäßigkeiten in der Steuererklärung des Steuerpflichtigen — Zusätzliche Steuerschuld)**

(2009/C 55/05)

Verfahrenssprache: Polnisch

**Vorlegendes Gericht**

Naczelný Sąd Administracyjny

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

Kläger: K-1 sp. z o.o.

Beklagte: Dyrektor Izby Skarbowej w Bydgoszczy

**Gegenstand**

Vorabentscheidungsersuchen — Naczelný Sąd Administracyjny (Polen) — Auslegung von Art. 2 Abs. 1 und 2 der Ersten Richtlinie 67/227/EWG des Rates vom 11. April 1967 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuer (ABl. L 71, S. 1301) sowie der Art. 2, 10 Abs. 1 Buchst. a, 10 Abs. 2, Art. 27 Abs. 1 und Art. 33 der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern — Gemeinsames Mehrwertsteuersystem: einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage (ABl. L 145, S. 1) — Nationale Rechtsvorschriften, die bei Feststellung von Fehlern in der Steuererklärung des Mehrwertsteuerpflichtigen die Auferlegung einer zusätzlichen Steuerschuld vorsehen

**Tenor**

1. Ein Mitgliedstaat ist durch das gemeinsame Mehrwertsteuersystem, wie es in Art. 2 Abs. 1 und 2 der Ersten Richtlinie 67/227/EWG

des Rates vom 11. April 1967 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuer sowie den Art. 2 und 10 Abs. 1 Buchst. a und Abs. 2 der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern — Gemeinsames Mehrwertsteuersystem: einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage in der durch die Richtlinie 2004/66/EG des Rates vom 26. April 2004 geänderten Fassung definiert worden ist, nicht daran gehindert, in seinem Recht eine verwaltungsrechtliche Sanktion vorzusehen, die gegen Mehrwertsteuerpflichtige verhängt werden kann, wie die „zusätzliche Steuerschuld“ im Sinne von Art. 109 Abs. 5 und 6 des Gesetzes über die Steuer auf Waren und Dienstleistungen (ustawa o podatku od towarów i usług) vom 11. März 2004.

- Bestimmungen wie Art. 109 Abs. 5 und 6 des Gesetzes über die Steuer auf Waren und Dienstleistungen vom 11. März 2004 sind keine „abweichenden Sondermaßnahmen“ zur Verhinderung von Steuerhinterziehungen oder -umgehungen im Sinne von Art. 27 Abs. 1 der Sechsten Richtlinie 77/388 in ihrer geänderten Fassung.
- Art. 33 der Sechsten Richtlinie 77/388 in ihrer geänderten Fassung steht der Beibehaltung von Bestimmungen wie Art. 109 Abs. 5 und 6 des Gesetzes über die Steuer auf Waren und Dienstleistungen vom 11. März 2004 nicht entgegen.

(<sup>1</sup>) ABL C 22 vom 26.1.2008.

**Urteil des Gerichtshofs (Siebte Kammer) vom 15. Januar 2009 — Kommission der Europäischen Gemeinschaften/ Italienische Republik**

(Rechtssache C-539/07) (<sup>1</sup>)

**(Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Richtlinie 2002/22/EG — Art. 26 Abs. 3 — Einheitliche europäische Notrufnummer — Informationen zum Anruferstandort — Übermittlung an die Notrufstellen — Nichtumsetzung innerhalb der vorgeschriebenen Frist)**

(2009/C 55/06)

Verfahrenssprache: Italienisch

**Parteien**

Klägerin: Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Prozessbevollmächtigte: E. Montaguti und A. Nijenhuis)

Beklagte: Italienische Republik (Prozessbevollmächtigte: I. M. Braguglia und S. Fiorentino, avvocato dello Stato)

**Gegenstand**

Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Nicht fristgerechter Erlass der Vorschriften, die erforderlich sind, um Art. 26 Abs. 3 der Richtlinie 2002/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über den Universaldienst und Nutzerrechte bei elektronischen Kommunikationsnetzen und -diensten (Universaldienstrichtlinie) (ABl. L 108, S. 51) nachzukommen

**Tenor**

1. Die Italienische Republik hat dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus Art. 26 Abs. 3 der Richtlinie 2002/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über den Universaldienst und Nutzerrechte bei elektronischen Kommunikationsnetzen und -diensten (Universaldienstrichtlinie) verstoßen, dass sie den Notrufstellen nicht bei allen unter der einheitlichen europäischen Notrufnummer „112“ durchgeführten Anrufen — soweit dies technisch möglich gewesen wäre — Informationen zum Anruferstandort übermittelt hat.

2. Die Italienische Republik trägt die Kosten.

(<sup>1</sup>) ABl. C 37 vom 9.2.2008.

**Urteil des Gerichtshofs (Sechste Kammer) vom 15. Januar 2009 — Kommission der Europäischen Gemeinschaften/Hellenische Republik**

(Rechtssache C-259/08) (<sup>1</sup>)

**(Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Richtlinie 79/409/EWG — Erhaltung der wildlebenden Vogelarten — Erhaltung von Lebensräumen — Ausweisung von Schutzgebieten — Verbot der Jagd und des Fangs — Nicht ordnungsgemäße Umsetzung)**

(2009/C 55/07)

Verfahrenssprache: Griechisch

**Parteien**

**Klägerin:** Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Prozessbevollmächtigte: M. Patakia und D. Recchia)

**Beklagte:** Hellenische Republik (Prozessbevollmächtigte: E. Skandalou)

**Gegenstand**

Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Nichtumsetzung von Art. 3 Abs. 1 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. L 103, S. 1) — Mangelhafte Umsetzung von Art. 3 Abs. 2, Art. 4 Abs. 1, Art. 5 und Art. 8 Abs. 1 dieser Richtlinie

**Tenor**

1. Die Hellenische Republik hat dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus Art. 3 Abs. 1 und 2, Art. 4 Abs. 1, Art. 5 und Art. 8 Abs. 1 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten verstoßen, dass sie nicht alle für eine vollständige und/oder ordnungsgemäße Umsetzung dieser Verpflichtungen erforderlichen Maßnahmen ergriffen hat.

2. Die Hellenische Republik trägt die Kosten.

(<sup>1</sup>) ABl. C 209 vom 15.8.2008.

**Rechtsmittel, eingelegt am 24. September 2008 von der Calebus, SA gegen den Beschluss des Gerichts erster Instanz (Erste Kammer) vom 14. Juli 2008 in der Rechtssache T-366/06, Calebus, SA/Kommission der Europäischen Gemeinschaften, unterstützt durch das Königreich Spanien**

(Rechtssache C-421/08 P)

(2009/C 55/08)

Verfahrenssprache: Spanisch

**Verfahrensbeteiligte**

**Rechtsmittelführerin:** Calebus, SA (Prozessbevollmächtigter: R. Bocanegra Sierra, abogado)

**Andere Verfahrensbeteiligte:** Kommission der Europäischen Gemeinschaften und Königreich Spanien

**Anträge**

Die Rechtsmittelführerin beantragt, das Rechtsmittel gegen den Beschluss des Gerichts erster Instanz vom 14. Juli 2008, mit dem die von der Calebus, SA in der Rechtssache T-366/06 erhobene Klage für unzulässig erklärt wurde, zur Kenntnis zu nehmen, ihm stattzugeben und, nach Erfüllung der rechtlichen Formalitäten, eine Entscheidung zu treffen, in der die Klage geprüft, der angefochtene Beschluss aufgehoben, die Klage für zulässig erklärt und den Anträgen der Rechtsmittelführerin entsprochen wird.

**Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente**

Das Rechtsmittel richtet sich gegen den Beschluss des Gerichts erster Instanz vom 14. Juli 2008, mit dem die in der Rechtssache T-366/06 durch die Calebus, SA gegen die Entscheidung 2006/613/EG (<sup>1</sup>) vom 19. Juli 2006 zur Festlegung der Liste von Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung in der mediterranen biogeografischen Region erhobene Klage in Bezug auf die Aufnahme des Grundbesitzes namens „Las Cuerdas“ in das auf der genannten Liste befindliche Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) „ES61110006 Ramblas de Gergal, Tabernas y Sur de Sierra Alhamilla“ für unzulässig erklärt wurde.